

BVGer E-1569/2015 vom 3. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1569_2015

FR: TAF E-1569/2015 du 3 juillet 2018

IT: TAF E-1569/2015 del 3 luglio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive

begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hielt eingangs seiner Begründung in der Rechtsmitteleingabe vom 11. März 2015 fest, der vorinstanzlichen Verfügung werde im Asylpunkt nicht widersprochen. Er stellte sich jedoch auf den Standpunkt, er wäre im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka in flüchtlingsbeachtlicher Weise gefährdet, insbesondere da ihm mutmassliche LTTE-Verbindungen unterstellt würden.

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen seines zweiten Asylgesuches Vorfluchtgründe geltend macht, die im ersten Asylverfahren als unglaubhaft qualifiziert worden sind, unterzog das SEM diese Vorbringen zu Recht nicht einer erneuten Glaubhaftigkeitsprüfung und verwies zutreffenderweise auf die entsprechenden Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 29. Juli 2013 E. 5.3 (vgl. Verfügung des SEM vom 17. Februar 2015, Ziffer II, S. 5).

E. 4.2.1

Eine erneute Glaubhaftigkeitsprüfung bezüglich der im ersten Asylverfahren vorgetragenen Vorbringen könnte sich gemäss Praxis des Gerichts nur ausnahmsweise als zulässig und sachgerecht erweisen, wenn die Verneinung der Glaubhaftigkeit auf einer generellen Einschätzung des länderspezifischen Kontexts beruhen würde, die sich nachträglich als unzutreffend erwiesen hat (vgl. hierzu etwa das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3869/2015 E. 6.4 vom 19. Juni 2017, mit weiteren Verweisen auf die Urteile D-2659/2016 und E-1479/2015). Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben.

E. 4.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Urteil vom 29. Juli 2013 zum Schluss, dass der Beschwerdeführer zwar gewisse berechtigte Einwände gegen die vorinstanzlichen

Erwägungen erhoben habe, es ihm jedoch nicht gelungen sei, eine ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka drohende Furcht vor künftiger asylrelevanter Verfolgung darzutun. Ihm drohe seitens der LTTE keine Gefahr mehr und eine Vorverfolgung durch die SLA sei nicht ersichtlich, da es den von ihm geschilderten Vorfällen (Filmaufnahmen der SLA im Sommer 2005, einmalige Befragung durch die Sri Lanka Navy, Beobachtung durch die Polizei bei der Aktion für den Wahlboykott, Befragung nach dem Vorfall vom 24. Dezember 2005) es an einer asylbeachtlichen Verfolgungsmotivation mangle. Das Gericht qualifizierte die geltend gemachte Suche nach dem Beschwerdeführer vom 10. respektive 11. September 2006 und die Ermittlungen durch die SLA nach der Tötung der beiden LTTE-Mitgliedern vom 24. Dezember 2005 als nicht glaubhaft gemacht. Der Beschwerdeführer habe auch nicht glaubhaft dargelegt, dass es zwischen seiner Befragung im April 2006 durch die SLA und dem geltend gemachten Waffentransport einen Zusammenhang gegeben habe. Ein solcher Zusammenhang sei auch betreffend seiner Anwesenheit anlässlich der Demonstration im Sommer 2005 respektive seiner Beteiligung am Wohlboykott im Dezember 2005 weder angesprochen worden noch gehe ein solcher aus den Akten hervor. Diese Würdigung der Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2013 ist abschliessend erfolgt. Es wurde rechtskräftig festgestellt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die genannten Vorfluchtgründe glaubhaft darzulegen.

E. 4.2.3

Vor dem Hintergrund der (damaligen) Lage in Sri Lanka überprüfte das SEM in seiner Verfügung vom 17. Februar 2015, ob die im Rahmen des ersten Asylverfahrens unbestritten gebliebenen Sachverhaltselemente - namentlich der geltend gemachte Waffentransport - allenfalls asylrelevant geworden seien, auch wenn diese bereits Gegenstand des ersten Asylverfahrens gebildet hätten. Dabei kam das SEM zum Schluss, die Angaben des Beschwerdeführers würden sich im wesentlichen Punkten seiner Asylbegründung (beispielsweise betreffend der Anzahl der Waffentransporte, der Waffenentgegennahme, seiner Verhaftung im April 2006, der Umständen seiner Reise ins Vanni Gebiet und der Zwangsrekrutierung durch die LTTE) widersprechen. Zudem hielt das SEM fest, die nachgereichten Auszüge aus dem Protokollbuch der Polizeistation F. _____ hätten sich angesichts der Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Colombo als Fälschungen erwiesen. In der Rechtsmitteleingabe wird zu den vom SEM aufgezeigten Widersprüchen nicht eingehend Stellung genommen, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer die entsprechende Würdigung dieser Vorfluchtgründe durch das SEM nicht in Frage stellt.

E. 4.3.1

Soweit der Beschwerdeführer auf seine nahe Verwandtschaft zu einem hochrangigen LTTE-Mitglied verweise, kam das SEM zum Schluss, dieses Vorbringen sei nicht asylrelevant. Der Beschwerdeführer habe einerseits erst im Rahmen seiner Rechtsmitteleingabe (im ersten Asylverfahren) auf diesen Onkel verwiesen. Zudem sei nicht aktenkundig, dass die Geschwister des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit diesem Onkel in Sri Lanka Probleme hätten.

E. 4.3.2

In der Beschwerde und der Replikeingabe wird diesbezüglich vorgetragen, die Angaben des Beschwerdeführers zum Onkel seien detailreich ausgefallen. Alleine aufgrund der Tatsache,

dass die Verbindungen zu diesem Onkel erst nachträglich vorgetragen worden seien, lasse es nicht zu, den entsprechenden Vorbringen die Glaubhaftigkeit abzusprechen (vgl. Replikeingabe vom 8. Juni 2016, S. 2 unten).

E. 4.3.3

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Verweis des Beschwerdeführers auf seinen Onkel keine hinreichende Grundlage darstellt, um eine diesbezügliche Gefährdung als überwiegend wahrscheinlich darzutun. Zum einen steht fest, dass der Beschwerdeführer bei der Begründung seines ersten Asylgesuchs mit keinem Wort auf die angebliche Verwandtschaft zu einem LTTE-Mitglied hinwies und erst im Rahmen seiner Beschwerdebegründung eine entsprechende Verbindung geltend machte. Zum andern hat er dieses Vorbringen mit keiner einlässlichen Argumentation oder gar mit Beweismitteln untermauert. Deshalb sind bereits erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt dieses Vorbringens anzubringen. Auch im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens gab der Beschwerdeführer nur vage Angaben zu diesem Onkel zu Protokoll. Er hat zudem auch bei der Schilderung der Situation seiner im Heimatstaat lebenden Geschwister nicht vorgetragen, diese seien aufgrund ihrer Verwandtschaft mit besagtem Onkel Schwierigkeiten ausgesetzt worden (vgl. A54, Antworten 65-73). Bei dieser Sachlage ist dem SEM zuzustimmen, dass die behauptete Verwandtschaft des Beschwerdeführers zu seinem angeblichen Onkel kein hinreichend konkreter Hinweis für eine diesbezügliche Gefährdungslage zu begründen vermag.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seines zweiten Asylgesuchs keine weiteren, neuen Sachumstände geltend gemacht, die nicht bereits im ersten Asylverfahren beurteilt worden sind. Auch aus den übrigen Verfahrensakten gehen keine Hinweise dafür hervor, dass er im Heimatland flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen erlitten hat.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens geltend gemachten Vorfluchtgründe im Ergebnis als unglaubhaft zu qualifizieren sind. Der Beschwerdeführer hat demzufolge im Zeitpunkt seiner Ausreise im Juli 2008 die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

E. 5.1

Sodann ist der Frage nachzugehen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile drohen würden, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft wegen Nachfluchtgründen anzuerkennen respektive ihm Asyl zu gewähren wäre. Dies ist aus den nachfolgenden Gründen zu verneinen:

E. 5.2

In seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass angesichts der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Verhaftungs- respektive Foltervorfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Da aber insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass

jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr vor Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss - so das Bundesverwaltungsgericht - ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.). In den vom Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen sind die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren identifiziert worden: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, Beziehung zu einer regimekritischen politischen Gruppe, die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), das Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumenten, die zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch Strafverfahren beziehungsweise Strafregistereintrag (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesverwaltungsgericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden. Auch nach dem Machtwechsel im Januar 2016 scheint es nämlich ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. Dabei fallen allerdings nicht nur besonders engagierte respektive exponierte Personen unter einen entsprechenden Verdacht (E. 8.5.1). Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind respektive einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (E. 8.5.3). Entsprechendes gilt für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt haben (E. 8.5.4). Es sind jegliche glaubhaft gemachten (stark und/oder schwach) risikobegründenden Faktoren in einer Gesamtschau und in ihrer allfälligen Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden muss (E. 8.5.5).

E. 5.3.1

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung sind beim Beschwerdeführer keine stark risikobegründenden Faktoren erkennbar. Wie vorstehend festgehalten, sind keine hinreichenden Hinweise dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer tatsächlichen oder bloss unterstellten Verbindung zu den LTTE ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte. Es besteht auch keine konkrete Grundlage für die Annahme, dass er im Zusammenhang mit seinem angeblichen Onkel und LTTE-Kämpfer L._____ im

Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG hat.

E. 5.3.2

Soweit der Beschwerdeführer die Entfaltung exilpolitischer Tätigkeiten in der Schweiz vorgetragen hat, ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.3.2.1

Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung bereits festhielt, fielen die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen konkreten exilpolitischen Tätigkeiten teilweise widersprüchlich aus (vgl. Verfügung vom 17. Februar 2015, Ziffer II/1.1.5, S. 8). Diese Einschätzung ist zu bestätigen, zumal sich der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe und seiner Replikeingabe mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz nicht konkret auseinandersetzte.

E. 5.3.2.2

Mit der Einreichung entsprechender Beweismittel hat der Beschwerdeführer jedoch nachweisen können, dass er in einem gewissen Umfang exilpolitische Tätigkeiten entfaltet hat. Wie das SEM bereits feststellte, kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz mindestens an zwei politischen Kundgebungen im tamilischen Kontext teilgenommen hat. Seine Beteiligung an diesen Kundgebungen erschöpft sich indessen offenbar in der Wahrnehmung untergeordneter Funktionen (Säuberung des Kundgebungsplatzes, Verteilen und Hochhalten von LTTE-Fahnen, Verkauf von Esswaren und Beteiligung an Dekorationsarbeiten). Zudem handelte es sich bei diesen Demonstrationen um Massenkundgebungen, an welcher zwischen 5'000 und 8'000 Personen teilgenommen haben sollen (vgl. A54, Antworten 86 ff.). Es muss daher angenommen werden, dass der Beschwerdeführer im Rahmen dieser Anlässe keine ausserordentliche Funktion ausübte und daher nicht in besonders exponierter Position oder als eine aus der Massenkundgebung besonders hervorgehobene Person wahrgenommen wurde. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er in den eingereichten Internetauszügen nicht namentlich erwähnt wird. Er ist - wie das SEM in der angefochtenen Verfügung festhält - auf den von ihm ausserdem eingereichten Fotoaufnahmen zwar grundsätzlich identifizierbar. Da es sich bei diesen Fotoaufnahmen jedoch nicht um öffentlich zugängliche Dokumente, sondern um private Aufnahmen handelt, ist nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden von der entsprechenden Teilnahme des Beschwerdeführers an politischen Kundgebungen konkrete Kenntnisse erlangt hat.

E. 5.3.3

Es bestehen zusammenfassend keine hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer wegen exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz seitens der sri-lankischen Behörden als Gefahr bezüglich des Wiederaufflammens des tamilischen Separatismus wahrgenommen werden könnte. Die vom Beschwerdeführer entfaltete exilpolitische Tätigkeit genügt vom Ausmass her nicht, um im Falle einer Rückkehr eine begründete Verfolgungsfurcht zu begründen.

E. 5.3.4

Nach dem Gesagten kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten ist respektive geraten könnte. Daran ändert auch nichts, dass er seinen Angaben im ersten

Asylverfahren zufolge zwar mit seinem eigenen Reisepass aus Sri Lanka ausgereist ist, diesen Pass jedoch seinem Agenten habe abgeben müssen (vgl. Akte A1, Ziffer 16, S. 7) und folglich nicht mehr über die für die Einreise erforderlichen Identitätspapiere verfügt. Zwar ist unter Umständen damit zu rechnen, dass er bei der Einreise nach Sri Lanka angehalten, nach dem Verbleib seiner Reisepapiere und zum Grund seiner Ausreise befragt und überprüft wird. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer wegen des fehlenden Reisepasses gebüsst wird, wobei ein entsprechendes Vorgehen seitens des sri-lankischen Staates nicht asylrelevant ist (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.4.4). Dass der Beschwerdeführer mangels Reisepass flüchtlingsrechtlich beachtliche Nachteile zu befürchten hätte, erscheint angesichts seines fehlenden Risikoprofils, d.h. seiner wenig verdächtigen Vergangenheit in Sri Lanka aber nicht überwiegend wahrscheinlich. Aus demselben Grund vermag die relativ lange Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers im Ausland kein Risikoprofil zu begründen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass auch das Bestehen von Nachfluchtgründen zu verneinen ist. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein zweites Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Wie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2013 festgestellt wurde, kann der Beschwerdeführer auch keinen aus Art. 8 EMRK abgeleiteten Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ableiten (vgl. Erwägung 8.2), zumal der Beschwerdeführer im zweiten Asylverfahren keine Sachumstände geltend gemacht hat, die zu einer anderen Einschätzung führen könnten. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit

aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.1

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.2

Sodann ergeben sich - wie nachfolgend dargelegt - weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte - welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind - in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69). Da es - wie sich bereits aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt - wenig wahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchten muss, die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, ist auch die Schwelle eines "real risk" von menschenrechtswidriger Behandlung aus denselben Gründen nicht überschritten.

E. 7.2.3

Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Im Referenzurteil E-1866/2015 aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht die Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas (vgl. E. 13.2-13.4). Betreffend den Distrikt Jaffna, aus welchem der Beschwerdeführer stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden könne (vgl. E. 13.3.3.)

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer stammt aus dem Dorf B._____ (Bezirk Jaffna) und hat bis April 2006 dort gelebt (vgl. A1, Ziffer 3, S. 2). Anlässlich seiner summarischen BzP gab er zu Protokoll, zehn Jahre lang die Schule besucht und danach als (...) und (...) gearbeitet zu haben. Er habe von April 2006 bis zur Ausreise in C._____ (Bezirk Kilinochchi) gelebt. Seine Ehefrau und die beiden Töchter lebten nach wie vor dort. Seine Eltern hielten sich in B._____ (Bezirk Jaffna) auf. Zudem habe er drei jeweils verheiratete Geschwister in H._____, O._____ und P._____. Mithin ist davon auszugehen, dass er in seiner Heimatregion über eine gesicherte Unterkunft und ein Beziehungsnetz verfügt, auf dessen Hilfe er bei seiner Rückkehr zählen kann. Ferner gab er an, in der Schweiz einen Bruder (A54, Antwort 7) zu haben. Es ist dem SEM beizupflichten, dass er im Bedarfsfall auf dessen Hilfe zurückgreifen kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka dort in eine existenzgefährdende Situation gerät. Das SEM hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den in der Anhörung vom 29. Januar 2015 deponierten Gesundheitsbeschwerden ([...] und [...]; vgl. A54, Antworten 6 und 30 ff.) keine medizinischen Unterlagen eingereicht und auch im Beschwerdeverfahren keine diesbezüglichen Ergänzungen vorgetragen hat. Nachdem die entsprechende medizinische Versorgung in Sri Lanka gewährleistet ist (vgl. Urteil D-3186/2011 vom 2. April 2012 E. 7.4.3) kann nicht von einem medizinischen Wegweisungshindernis ausgegangen werden.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka insgesamt als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich - sofern nötig - bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Instruktionsverfügung vom 19. März 2015 gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 9.2

Eine Parteientschädigung im Sinne von Art. 64 VwVG ist beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zuzusprechen.

E. 9.3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Instruktionsverfügung vom 19. März 2015 die unentgeltliche Rechtsbeistandung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG zugesprochen und Rechtsanwältin Bettina Schwarz, HEKS Rechtsberatungsstelle St. Gallen/Appenzell wurde als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Mit Verfügung vom 9. Mai 2016 wurde einem Mandatswechselgesuch stattgegeben, Rechtsanwältin Bettina Schwarz aus der amtlichen Beistandschaft entlassen und Ass. iur. Christian Hoffs, HEKS St. Gallen/Appenzell wurde als amtlicher Beistand beigeordnet. Da beide ihr Mandat für die gleiche gemeinnützige Rechtsberatungsstelle ausüben beziehungsweise ausgeübt haben, kann davon ausgegangen werden, dass die frühere Rechtsvertreterin ihren Anspruch auf das amtliche Honorar an ihren Nachfolger übertragen hat. Gestützt auf den in den beiden Kostennoten vom 11. März 2015 (Rechtsanwältin Schwarz) und vom 8. Juni 2016 (Ass. iur. Hoffs) ausgewiesenen, als angemessen zu bezeichnenden, Arbeitsaufwand (6.5 Stunden zum Stundenansatz von Fr. 200.- respektive 3.25 Stunden zum Stundenansatz von Fr. 150.- sowie insgesamt Fr. 55.- Auslagen) ist dem derzeitigen amtlichen Rechtsvertreter für die gesamten Bemühungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren ein amtliches Honorar von total Fr. 1'843.- auszurichten. (Dispositiv: nächste Seite)